

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 109/10 B

L 18 R 116/03 (Bayerisches LSG)
S 17 RJ 85/01 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. März 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2009 hat das Bayerische LSG den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Der Kläger macht den Verfahrensfehler der mangelnden Sachaufklärung, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung des Klägers vom 31.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Offen bleiben kann danach, ob die Beschwerde fristgerecht eingelegt worden ist (*§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG*), weil möglicherweise das vom Prozessbevollmächtigten des Klägers auf dem Empfangsbekenntnis mit "2.3.2010" bescheinigte Datum des Erhalts des Urteils vom 26.3.2009 unzutreffend ist.
- 4 Der Kläger rügt, das LSG habe die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht und damit § 103 SGG verletzt. Denn hinter dem Berufsbild des "Hausmeisters" verberge sich eine Vielzahl von Tätigkeiten als Sammelbegriff für unterschiedliche Anforderungen. Hier wäre von Amts wegen "eine zutreffende Ermittlung erforderlich gewesen".
- 5 Das Vorbringen des Klägers erfüllt nicht ansatzweise die besonderen Darlegungsvoraussetzungen für eine Sachaufklärungsrüge. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*).
- 6 Der Kläger hat bereits keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet. Zudem hat er es unterlassen darzulegen, dass er einen solchen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz aber nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103



SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52).

- 7 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl. zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 8 Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht. Der Kläger trägt vor, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 5.4.2001 (*B 13 RJ 23/00 R* - SozR 3-2600 § 43 Nr 25) ab, weil es den Inhalt dieses Urteils verkenne. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger aber gerade keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Er hat es bereits versäumt, einen abstrakten Rechtssatz des LSG zu formulieren, der von einem von ihm bezeichneten abstrakten Rechtssatz des BSG in der zitierten Entscheidung abweicht. Entsprechendes gilt, sofern der Kläger "ein Abweichen ... von der oben (auf S 3 der Beschwerdebegründung) genannten Rechtsprechung des BSG" rügt. Eine Divergenz besteht erst dann, wenn zwei Entscheidungen einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben, nicht jedoch dann, wenn das Berufungsgericht im konkret zu entscheidenden Fall Grundsätze des BSG nicht oder falsch anwendet oder einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht (vgl. BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45 mwN).
- 9 Soweit der Kläger vorträgt, es werde "eine grundsätzliche Frage aufgeworfen" ("Sammelberuf des Hausmeisters"), hat er es bereits versäumt, eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen (*zu den Darle-*



gungsanforderungen an eine Grundsatzrüge s BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 10 Schließlich kann die vom Kläger im Kern gerügte - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

